



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und  
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74  
CH-8001 Zürich  
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 22. Februar 2010  
lic. iur. Lukas Fahrländer  
Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Rolf Sethe

## **DOKUMENTATIONSPFLICHT NACH § 34 ABS. 2a UND 2b WPHG**

*Am 5. August 2009 sind in § 34 Abs. 2a und 2b des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) neue Bestimmungen zur Dokumentationspflicht bei der Anlageberatung in Kraft getreten.*

Danach muss bei der Anlageberatung unter Anwesenden – sofern es sich um einen Privatkunden handelt – ein vom Berater zu unterzeichnendes Protokoll erstellt werden. Dieses muss dem Kunden unverzüglich nach Abschluss der Beratung, zumindest aber vor Ausführung des Geschäfts, ausgehändigt werden (§ 34 Abs. 2a Satz 1 und 2 WpHG).

Findet die Beratung unter Abwesenden statt, muss dem Kunden das Protokoll unverzüglich nach der Beratung zugesandt werden. Ein Geschäftsabschluss kann jedoch auf Wunsch des Kunden trotzdem sofort erfolgen, wenn der Kunde für den Fall der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Protokolls ein einwöchiges Rücktrittsrecht erhält, worauf er ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Beweislast für die Richtigkeit des Protokolls liegt beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 34 Abs. 2a Satz 3-5 WpHG). Weiter hat der Kunde gemäss § 34 Abs. 2b WpHG einen jederzeitigen (zivilrechtlichen) Anspruch auf Aushändigung des Protokolls.

Der notwendige Inhalt des Protokolls wird in § 14 Abs. 6 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) konkretisiert.

Ziel dieser Änderungen ist es einerseits, Klarheit über den Inhalt des Beratungsgesprächs zu schaffen. Andererseits erhält der Anleger dadurch für den Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Falschberatung die erforderlichen Beweismittel.



§ 31a WpHG sieht eine Unterscheidung in Privatkunden und professionelle Kunden vor, die im Beratungsgeschäft (Anlageberatung und Vermögensverwaltung) deutscher Institute bislang kaum eine Rolle gespielt hat, da die Institute jeweils den höheren Pflichtenstandard für Privatkunden auch bei professionellen Kunden zugrunde gelegt haben, um durch die Standardisierung Geld zu sparen. Durch die neu eingeführte Dokumentationspflicht, die nur für Privatkunden gilt, verändert sich die Anreizstruktur nun erheblich. Zahlreiche Institute versuchen seitdem, möglichst viele Kunden als professionelle Kunden einzustufen, um die Auswirkungen der Neuregelung zu begrenzen.